STADT WETZLAR





Merkblatt:

Ausstattung von Veranstaltungsbauten und Umgang mit feuergefährlichen/pyrotechnischen Handlungen nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie

1. Allgemeines

In diesem Merkblatt werden Inhalte rechtlicher und technischer Grundlagen sowie interne Regelungen zusammengefasst. Es ist kein Ersatz für die geltenden Bestimmungen. Das Merkblatt kann als Planungsgrundlage verwendet werden.

2. Rechtliche und technische Grundlagen

- 1. Hessische Bauordnung (HBO)
- 2. Hessische Versammlungsstättenverordnung (H-VStättR)
- 3. VBG-Fachwissen Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen
- 4. DGUV Information 215-315 Besondere szenische Darstellungen
- 5. DGUV Information 215-312 Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte.

3. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich betrifft alle Versammlungsstätten die unter die H-VStättR fallen.

Bei folgende Punkte ist das Merkblatt anzuwenden:

- Versammlungsstätten mit einer fest eingebauten Bühne, Veranstaltungsbau, so wie errichtete Bühnenpodeste.
- wenn feuergefährliche und pyrotechnische Handlungen stattfinden.
- bei Ausschmückungen (Dekoration) jeglicher Art und Nutzung.

Anhang 4 Brandverhalten von Veranstaltungsbauten und Ausstattungen

Brandverhalten	Nichtbrennbar	Schwerentflammbar	Normalentflammbar	Leichtentflammbar
Ausstattungen	1	1	∦ ■¹	X
Ausstattungen (wenn automatische Feuerlöschanlage vorhanden)	1	1	1	×
Vorhänge auf Bühnen und Szenenflächen	1	1		×
Fußböden/Bodenbeläge von Szenenpodien	1	1		X
Unterkonstruktionen von Szenenpodien	1	X	×	X
Sitze in VStätt > 5.000 Besucherinnen und Besucher	1	1	×	×
Unterkonstruktion von Sitzen in VStätt > 5.000 Besucherinnen und Besucher	1	×	×	×
Requisiten	1	1		✗
Ausschmückungen	1	1	X	X
Ausschmückungen n notwendigen Fluren und Treppen	1	X	X	X

Tabelle 10 Legende:

Zulässig Unzulässig Unterschiedlich geregelt

Hinweis: Länderspezifische Abweichungen von der MVStättVO sind zu berücksichtigen.

Grundsätze

- Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Sobald szenisch bedingt feuergefährliche Handlungen stattfinden, sind die Anforderungen an das Brandver-
- halten im Gefahrenbereich durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und erfordern in der Regel zusätzliche Maßnahmen.
- Der Nachweis des Brandverhaltens der zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien kann zum Beispiel nach MVStättVO Anlage 2, Anhang 2 erfolgen.

¹ Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und die Unternehmer in beziehungsweise der Unternehmer sicherstellen kann, dass sie/er mit zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen das Schutzziel trotzdem erreichen kann. Zusätzliche Brandschutzmaßnahmen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungssmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden (siehe auch DGUV Information 215-315 "Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Besondere szenische Darstellungen", bisher BGI 810-5).

² In Versammlungsstätten müssen Requisiten mindestens normalentflammbar sein. Für Veranstaltungs- und Produktionsstätten, die nicht unter das Versammlungsrecht fallen, sind keine Anforderungen für Requisiten festgelegt.

Anhang 5 Umgang mit feuergefährlichen und pyrotechnischen Handlungen

Brandverhütung		Versammlungsraum inkl. Besucherbereich ohne Szenenfläche		Bühnen und Szenenflächen	
			Ausnahme, wenn in der Art der Veranstal- tung begründet		Ausnahme, wenn in der Art der Veran- staltung begründet
Rauchen		zulässig nach MVStättVO § 35	zulässig nach MVStättVO § 35	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315
Feuer und offenes Lich	nt	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315
Brennbare Flüssigkeit	en + Gase	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,3 DGUV Information 215-315
Pyrotechnik		nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,4 DGUV Information 215-312 und DGUV Information 215-315	nicht zulässig nach MVStättVO § 35	MVStättVO A2,4 DGUV Information 215-312 und DGUV Information 215-315
Feuer in speziellen Kücheneinrichtungen		zulässig nach MVStättVO § 35,3	zulässig nach MVStättVO § 35,3	zulässig nach MVStättVO § 35,3	zulässig nach MVStättVO § 35,3
Kerzen als Tischdekoration		zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315	zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315	zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315	zulässig nach MVStättVO § 35,3 DGUV Information 215-315
Fahrzeuge mit Verbrennungsmoto	or	■ DGUV Information 215-315 – 3.8	■ DGUV Information 215-315 – 3.8	■ DGUV Information 215-315 – 3.8	■ DGUV Information 215-315 – 3.8
abelle 11	3	Legende: Zulässig	Nicht :	zulässig	Bedingt zulässi
inderspezifische Abweich VStättVO A2.3	_	/StättVO sind zu berücksid	chtigen. um Beispiel nach MVStättV	O Anlago 2 Anhang 3 orfo	lan
VStättVO A2,4	(Angaben über fe Der Nachweis de	uergefährliche Handlunge	en) um Beispiel nach MVStättV		
	"Sicherheit bei V "Sicherheit bei V	eranstaltungen und Produ eranstaltungen und Produ			Effekte"
nweis: Die DGUV Informa n wurden noch nicht in d			formation 215-312 (hisher P	GI/GUV-I 812) sind neu er	schienen, die Änderun-

Die §§ 35 u. 35.3 MVStättVO entsprechen den §§ 35 u. 35.3 H- VStättR (6/2018)

Für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften ist der Betreiber, oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter verantwortlich.

Das Merkblatt stellt nur eine Planungshilfe dar. Bei Ausnahmen ist entsprechend das Bauordnungsamt und das Amt für Brandschutz, Abteilung vorbeugender Brandschutz als Genehmigungsbehörden einzubinden.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen bei dem Amt für Brandschutz folgende Mitarbeiter zu Verfügung:

Herr Ralph Merseburg 06441/99-3706 Herr Matthias Herzog 06441/99-3705